

Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT der Daimler Truck AG Teil B – Hardware-Kauf

1. Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

1.1 Allgemeines

Diese besonderen Bestimmungen der AEB-IT (Teil B) mit Stand bei Vertragsabschluss gelten beim Kauf von Hardware stets zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen der AEB-IT (Teil A) als einheitlicher Vertragsteil.

1.2 Hardware

Der Auftragnehmer liefert die in der Bestellung bezeichnete Hardware einschließlich dort bezeichneter System- und Betriebssoftware (gemeinsam das „System“) mit dazugehöriger Dokumentation. Das System ist CE-zertifiziert und entspricht dem aktuell anerkannten Stand der Technik bei Lieferung unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VDE- und UVV-Bestimmungen.

1.3 Lieferung mit installierter System- und Betriebssoftware

Systeme werden mit installierter System- und Betriebssoftware geliefert, die der Auftragnehmer zusätzlich auf handelsüblichen Datenträgern zur Verfügung stellt.

Systemsoftware besteht insbesondere aus dem Betriebssystem, der Betriebssoftware (systemnahe Software) und Software-Entwicklungswerkzeugen wie Compiler und zugehörigen Bibliotheken. Datenbankverwaltungswerkzeuge und Middleware sind nicht Gegenstand dieser besonderen Bestimmungen der AEB-IT für den Kauf von Hardware (AEB-IT Teil B).

1.4 Dokumentation

Das System ist mit Dokumentation in Deutsch (für deutschsprachige Standorte) und Englisch in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern. Diese Dokumentation, insbes. zur Installation, Nutzung, zum Betrieb sowie zur Wartung, ist Teil der Hauptleistungspflicht. Der Auftraggeber darf Kopien der Dokumentation für interne Zwecke in erforderlichem Umfang erstellen. Die Dokumentation muss ausreichen, damit ein durchschnittlicher Nutzer das System ohne Unterstützung durch den Auftragnehmer installieren und nutzen kann. Mitgelieferte Betriebshandbücher müssen einer IT-Fachkraft den Betrieb und die Wartung des Systems ermöglichen.

Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber in ausreichender Anzahl aktuelle Dokumentationen, so dass der nutzungsberechtigte Personenkreis das System ohne weiteres im vereinbarten Umfang nutzen kann.

1.5 Installation

Das System ist vom Auftragnehmer aufzustellen, zu installieren, zu integrieren und/oder zu konfigurieren sowie betriebsbereit an den Auftraggeber zu übergeben und zu übereignen.

Es obliegt dem Auftraggeber, für eine ordnungsgemäße Installation notwendige Einsatzvoraussetzungen für das System (z.B. Räumlichkeiten, Netz- und Netzwerkanschlüsse) zum Liefertermin zu schaffen, wenn der

Auftragnehmer diese vor Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt hat.

1.6 Einweisung / Sonstige Leistungen

Beim durchzuführenden Test- und Probetrieb wird der Auftragnehmer den Auftraggeber in erforderlichem Umfang einweisen.

Der Auftragnehmer entsorgt die Verpackung für gelieferte Hardware kostenfrei. Auf Anforderung des Auftraggebers holt der Auftragnehmer die Hardware auch nach Gebrauch ab und entsorgt diese nach den gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Kosten.

1.7 Kaufpreis

Leistungen gemäß Ziffern 1.2 bis 1.6 sind im Kaufpreis für das System enthalten.

2. Nutzungsrechte an Betriebssystem-, Betriebs- und Systemsoftware

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit Lieferung des Systems ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, dauerhaftes, räumlich und inhaltlich nicht beschränktes Nutzungsrecht an der System- und Betriebssoftware ein, auch für zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntes Nutzungsarten. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet das Recht zur Bearbeitung, zur Pflege der Software sowie zur Entwicklung mit der Software zusammen ablaufender Programme auch durch Dritte für den Auftraggeber. Dies gilt jeweils auch für vom Auftragnehmer überlassene Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neue Versionen o.Ä. sowie aktualisierte Dokumentationen (gemeinsam „Aktualisierungen“), die zuvor überlassene Software ersetzen oder ergänzen.

Die dem Auftraggeber nach dieser Ziffer 2 zustehenden Rechte führen nicht zu einer Erhöhung der Summe vertraglich vereinbarter zulässiger Nutzerzahlen, zulässiger Anzahl von Installationen oder der zulässigen Nutzungsintensität.

Der Auftraggeber darf mitgelieferte System- und Betriebssoftware unabhängig vom gelieferten System auf anderer Hardware oder in virtuellen Systemen einsetzen, soweit Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

3. Garantien (insbes. Rechte bei Herstellergarantie, Durchsetzung der Garantieansprüche)

Der Auftragnehmer gibt eine Garantie eines Herstellers des Systems an den Auftraggeber weiter. Die Erklärungen auch zum Umfang der Garantie sowie zu deren Geltendmachung liefert der Auftragnehmer zusammen mit dem System. Garantieansprüche kann der Auftraggeber direkt beim Hersteller oder über den Auftragnehmer geltend machen.

Der Auftragnehmer lässt die Garantiebedingungen des Herstellers gegen sich gelten, indem die Verjährungsfrist für die Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln nicht vor Kenntnis der Garantiebedingungen beginnt

und während der Untersuchungs- und Behebungszeit seitens des Herstellers bis zum endgültigen Abschluss dieser Bemühungen gehemmt ist.

4. Lieferort/Liefertermine

Das System ist am vereinbarten Leistungsort (Einsatzort) zum vereinbarten Termin zu liefern. Zuvor geht die Preis- und Leistungsgefahr nicht auf den Auftraggeber über.

5. Übernahme des Systems

Das System ist vollständig mit dem vereinbarten Funktionsumfang, der Dokumentation sowie allen weiteren zur Nutzung erforderlichen Unterlagen in betriebsbereitem Zustand zu liefern. In einem Test- und Probetrieb wird das System auf Vollständigkeit und dessen Funktionen gemäß der Bestellung sowie dessen Dokumentation geprüft. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber dabei. Bei wesentlichen Mängeln während des Test- und Probetriebs hat der Auftragnehmer ein anderes, mangelfreies System zu liefern. Treten keine wesentlichen Mängel auf, bestätigt der Auftraggeber die Übernahme des Systems. Mit dieser Bestätigung gehen die Preis- und Leistungsgefahr sowie das Eigentum am System auf den Auftraggeber über.

6. Mängel der Leistung

In der Gewährleistungszeit auftretende Mängel teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich mit. Die Frist dafür beträgt mindestens zwei Wochen entweder nach Entgegennahme bei offenen oder nach Entdeckung versteckter Mängel.

Ein Mangel der Dokumentation liegt vor, wenn ein verständiger Nutzer mit üblicherweise zu erwartenden Kenntnissen für die Anwendung des Systems sich mit Hilfe der Dokumentation mit angemessenem Aufwand entweder die Bedienung einzelner Funktionen nicht erschließen oder auftretende Probleme nicht lösen kann.

Bei nicht oder nicht nur vom System verursachten Störungen werden die für Störungssuche, -analyse und -behebung angefallenen Kosten nach den jeweiligen Verursachungsbeiträgen angemessen aufgeteilt oder erstattet. Dafür gelten die vereinbarten Sätze für Leistungen nach Aufwand.

6.1 Nacherfüllung

Der Auftragnehmer hat Mängel nach Wahl des Auftragnehmers unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers entweder durch Lieferung eines neuen Systems oder durch Austausch oder Reparatur mangelhafter Systemkomponenten oder bei Software durch Installation einer verbesserten Version zu beheben. Als kurzfristige Maßnahme kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine angemessene Ersatz- oder Umgehungslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels zur Verfügung stellen. Die Pflicht zu vollständiger Mängelbehebung in angemessener Frist bleibt davon unberührt. Gleiches gilt für Mängel der Dokumentation. Der Auftraggeber wirkt bei der Mangelanalyse und -behebung in angemessenem Umfang mit.

6.2 Minderung, Rücktritt

Der Auftraggeber kann bei Fehlschlagen der Mängelbehebung oder wenn eine dem Auftragnehmer angemessen gesetzte Nachfrist erfolglos verstreicht, nach seiner Wahl die Vergütung herabsetzen oder vom gesamten Vertrag zurücktreten. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, zahlt er dem Auftragnehmer für die Zeit bis dahin eine unter Berücksichtigung der Systemmängel angemessene Nutzungsgebühr auf Basis einer linearen vierjährigen Abschreibung.

6.3 Aufwendungsersatz, Schadenersatz

Weitergehende Ansprüche, auch auf Schaden- und Aufwendungsersatz, bleiben unberührt.

7. Hardware-Wartung

Soweit auch Wartungsleistungen vereinbart sind, wird der Auftragnehmer das System auf dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik und frei von Störungen halten sowie auftretende Mängel beheben. Für diese Leistungen gelten die besonderen Bestimmungen zur „Hardware-Wartung“ (AEB-IT Teil C).

Soweit auch Wartungsleistungen vereinbart sind, ist die Vergütung für den Kauf der Hardware und für die Wartung der Hardware getrennt auszuweisen.

Im Falle des Rücktritts vom Hardware-Kaufvertrag für das System endet automatisch auch die Hardware-Wartung (Einwendungsdurchgriff). Nach Ablauf der Gewährleistung für das System ist nur noch die Kündigung der Hardware-Wartung möglich. Dies gilt entsprechend für selbstständige Teile des Systems.